

BGer 5A_922/2018 vom 16. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_922_2018

FR: TF 5A_922/2018 du 16 novembre 2018

IT: TF 5A_922/2018 del 16 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Neue Begehren sind vor Bundesgericht unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Soweit die Beschwerdeführerin mehr oder anderes verlangt, als von der Vorinstanz beurteilt wurde - dies betrifft v.a. die verlangten Abfindungssummen für psychischen Terror etc. -, ist darauf nicht einzutreten (BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365; Urteil 5A_761/2016 vom 20. Juni 2017 E. 2.2.3).

Betreffend die Beschwerdesache selbst enthalten die Eingaben entgegen Art. 42 Abs. 1 BGG kein Rechtsbegehren.

E. 2

Im Übrigen hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht mit dem angefochtenen Nichteintretensentscheid auseinander. Vielmehr macht sie - soweit die Ausführungen inhaltlich überhaupt zu erfassen sind - im Wesentlichen geltend, sie leide an keinem Schwächezustand und sei nie abhängig gewesen; sie könne nicht nachvollziehen, wie das Obergericht so eine Scheisse schreiben könne. Die kantonalen Sachverhaltsfeststellungen sind jedoch für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Im Übrigen müsste kurz dargelegt werden, inwiefern das Obergericht Recht verletzt hat, indem es auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.